

**GEMEINDE
WELSCHENROHR-
GÄNSBRUNNEN**

**Deponiereglement
Ergelergrube**
(Deponie Klasse I)

Grundlagen

Als Grundlagen für das Reglement gelten:

- a) der genehmigte Gestaltungsplan
- b) der Vertrag zwischen Einheitsgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen und Bürgergemeinde Welschenrohr
- c) die kantonalen Vorschriften des Wasserwirtschaftsamtes respektive die eidgenössischen Richtlinien

Grundeigentümerin

Grundeigentümerin ist die Bürgergemeinde Welschenrohr. Sie wird von der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen als Betreiberin der Deponie für die Schuttablagerungen gemäss Vertrag entschädigt.

Betreiberin

Die Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen übernimmt den geordneten Betrieb der Deponie. Sie ist allein berechtigt, die Bewilligung zum Schuttablageren zu erteilen. Die Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen übergibt die anfallenden Deponiearbeiten wie

- Erstellen von Dämmen und Schutzvorrichtungen
- Verstossen von Schuttmaterial und Planiearbeiten
- Erstellen von Deponiestrassen
- Rekultivierung

einem Unternehmen ihrer Wahl.

Deponieberechtigung

Deponieberechtigt sind alle Personen von Welschenrohr und Gänsbrunnen oder Unternehmen, welche für Personen oder Firmen von Welschenrohr Arbeiten ausführen. Es darf grundsätzlich nur Schutt aus dem Gemeindegebiet von Welschenrohr-Gänsbrunnen deponiert werden. Schutt aus anderen Gemeinden wird grundsätzlich nicht angenommen.

Für die Schuttablagerungen muss bei der Gemeinde eine Bewilligung eingeholt werden. Es muss über die Menge, Herkunft und Art des Materials sowie über die voraussichtliche Dauer der Benützung Auskunft gegeben werden.

Deponiepreis

Die Deponiekosten werden per m³ abgeladenen Schuttes berechnet. Der Preis beträgt neu ab 01. Juli 2019 **Fr. 12.00/m³** und umfasst:

- Ablagerungsgebühr der Bürgergemeinde
- Planungs- und Bewilligungskosten
- bauliche Massnahmen
- Traxarbeiten
- Deponiestrassen und Unterhalt
- Rekultivierung
- Verwaltung und Überwachung

Abrechnung

Rechnungsstellerin ist die Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen. Der Deponiebenutzer ist verpflichtet, sofort nach Benützung der Deponie Meldung über die abgelagerte Menge zu machen. Er hat dafür die Fuhrscheine mit Angabe über Herkunft und Menge des Materials sowie die Adresse des Transporteurs vorzulegen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto zu begleichen. Kleinere Mengen bis 20 m³ müssen auf der Gemeindeverwaltung bar bezahlt werden.

Auffüllmaterial

Die Deponie liegt zum Teil in der Quellschutzzone. Es darf grundsätzlich nur Material der **Deponieklasse I** abgelagert werden (siehe Anhang eidgenössische Deponierichtlinien).

Überwachung

Die Werkkommission (Ressortleiter Deponie Ergeler) der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen überwacht die geordnete Deponierung. Sie ist besorgt, dass die Ablagerung gemäss dem genehmigten Gestaltungsplan und den Sondervorschriften erfolgt. Nach erfolgter Deponie muss ein Augenschein vorgenommen werden.

Deponieöffnung

Die Deponiezufahrt ist mit einer Barriere und einem Schloss versehen. Die Schlüsselabgabe erfolgt gegen Unterschrift auf der Gemeindeverwaltung.

Der Deponiebenutzer ist verpflichtet, nach Beendigung der Deponiebenützung die Deponie zu schliessen. Im Übrigen muss die Deponie jeden Abend geschlossen werden. Sofort nach Beendigung der Deponiearbeiten ist der Benutzer verpflichtet, den Schlüssel wieder abzugeben.

Strassenreinigung

Die Deponiebenutzer sind verpflichtet, die Zufahrtsstrasse zu reinigen.

Zuwiderhandlung

Bei Verstössen gegen das vorliegende Reglement haften der Grubenbenützer und dessen Auftraggeber.

Die Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen hat das Recht, unrechtmässige oder dem Reglement zuwiderlaufende Deponierungen entfernen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Grobfahrlässige Zuwiderhandlungen werden gerichtlich geahndet. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Balsthal.

Bei Grobfahrlässigkeiten oder bei Zuwiderhandlung im Wiederholungsfall kann die Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen dem Verursacher die Grubenbenützung verbieten.

Welschenrohr, 25. Mai 2021

GEMEINDE
WELSCHENROHR-GÄNSBRUNNEN

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Theres Brunner

Beatrice Fink

Genehmigt vom Gemeinderat der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen an der Sitzung vom 25. Mai 2021 mit Inkrafttreten per 25. Mai 2021.

Eidgenössische Deponierichtlinien

22 Deponieklassen

An der Basis jeder Deponie wird Sickerwasser auftreten. Da es gemäss Gewässerschutzgesetz verboten ist, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen oder verunreinigende Stoffe durch Versickernlassen in den Untergrund zu beseitigen, stellt die zu erwartende Qualität des Sickerwassers eine massgebende Randbedingung bei der Beurteilung eines Deponiestandortes und der für die Ablagerung zuzulassenden Stoffe dar. Es empfiehlt sich deshalb, die Deponien aus der Sicht des Gewässerschutzes aufgrund der zur Ablagerung zugelassenen Stoffgruppen wie folgt in Klassen einzuteilen:

Klasse I

Deponien für ausschliesslich inertes Material ohne nachteiligen Einfluss auf das Sickerwasser. Wichtigste Stoffgruppe: Aushub- und Aufbruchmaterial ohne Torf und Humus und ohne wasserbeeinträchtigende Anteile.

Klasse II

Deponien für weitgehend inertes Material, deren Sickerwasser – obschon geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten sind – den Anforderungen der eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen im Wesentlichen entspricht. Wichtigste Stoffgruppe: Abbruchmaterial ohne wesentliche wasserbeeinträchtigende Anteile (Ziegel, Steine, Beton, Holzanteile, Strassenaufbruch mit Belag, Aushubmaterial mit Torf- und Humusanteilen).

Klasse III

Deponien, deren Sickerwasser den Anforderungen der eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen im Allgemeinen nicht entspricht, hingegen den Anforderungen an Einleitungen in eine Kanalisation. Wichtigste Stoffgruppen: Siedlungsabfälle und deren Verbrennungsrückstände, schwach ölverschmutztes Erdreich.